BEBAUUNGSPLAN NR.14 SÜDRAND KÖRBECKE M.1:1000

-AUFHEBUNG-

WESTLICHER TEIL

AUSFERTIGUNG

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

AUF GRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM [illegible] UND 9 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBL.I.S.341) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM [illegible] DER 1. OVO ZUM BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.4.70 (GV.NW.S.[illegible]) IN VERBINDUNG MIT [illegible] DER BAUORDNUNG DES LANDES NW. VOM 27.1.70 (GV.NW.S.232) HAT DIE GEMEINDE DIESEN PLAN AM 22.6.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.65. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

SOEST, DEN 12.10.1972

GEZ. UNTERSCHR.
KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 1.2.1972 AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 14.1.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 18.9.1972

GEZ. UNTERSCHR.
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 23.6.60 (BGBL.I.S.341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE AM 2.4.1970 BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, DEN 18.9.1972

GEZ. UNTERSCHR. BÜRGERMEISTER · GEZ. UNTERSCHR. RATSMITGLIED · GEZ. UNTERSCHR. SCHRIFTFÜHRER

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.
Möhnesee, den 15.2.89
Der Gemeindedirektor
I.A. [signature]

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.60 MIT VERFÜGUNG VOM 4.5.1973 GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 14.5.1973

IM AUFTRAG
GEZ. UNTERSCHR.

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 4.5.1973 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 AM 1.7.1973 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

MÖHNESEE, DEN 26.6.1973

GEZ. UNTERSCHR.
DER BÜRGERMEISTER

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluß vom 22.6.1972
AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN
TRAFOSTATION
ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
GARAGEN U. ABSTELLPLÄTZE
ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

Ergänzung der textlichen Festsetzungen:
1. Die zugelassene Geschoßzahl darf bei ausgebauten Untergeschossen höchstens um 1 Geschoß zur Talseite überschritten werden. Weitere Kellergeschosse sind dann nicht zulässig.
2. In SO-Gebieten dürfen bei entsprechender Staffelung des Gebäudes aneinandergebaute Baukörper in Abweichung des § 22 der BauNV ausnahmsweise mit mehr als 50 m Länge zugelassen werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 UND 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2253).
2. VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977 (BGBl. I., S. 1763), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BauNVO VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I., S. 2665).
3. § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. OKTOBER 1987 (GV NW 1987, S. 342).
4. § 81 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) IN DER FASSUNG VOM 26. JULI 1984 (GV NW 1984, S. 419).

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT AM 21.7.89 GEM. § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUHEBEN.

MÖHNESEE, 22.7.89

I.A. [signature]
GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 3 (1) BauGB HAT AM 5.10.89 STATTGEFUNDEN.

MÖHNESEE, 7.10.89

I.A. [signature]
GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 (2) BauGB VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 16.2.89 BESCHLOSSEN.

MÖHNESEE, 17.2.89

I.A. [signature]
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 28.3.89 BIS 2.5.89 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 15.3.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

MÖHNESEE, 4.5.89

I.A. [signature]
GEMEINDEDIREKTOR

DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST VON DER GEMEINDE MÖHNESEE AM 11.5.89 GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

MÖHNESEE, 12.5.89

gez. Unterschrift — BÜRGERMEISTER · gez. Unterschrift — RATSMITGLIED · gez. Unterschrift — SCHRIFTFÜHRER

DAS ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 BauGB IST DURCHGEFÜHRT WORDEN.

MÖHNESEE, 26.6.89

I.A. [signature]
~~BÜRGERMEISTER~~

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BauGB AM 25.9.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN KRAFT.

DIESE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG AUS.

MÖHNESEE, 26.9.89

I.A. [signature]
~~BÜRGERMEISTER~~